CDU CSU Fraktion im Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
- im Hause -

Andrea Lindholz MdB
Stellvertretende Vorsitzende
für Recht, Innen, Vertriebene,
Aussiedler und deutsche
Minderheiten

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-77400
F 030. 227-76399

andrea.lindholz@bundestag.de
www.cducsu.de

Ansgar Heveling MdB
Justiziar

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-51017
F 030. 227-56121

ansgar.heveling@bundestag.de
www.cducsu.de

Berlin, 23. Juli 20244
Resilienz des Bundesverfassungsgerichts

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor zwei Monaten haben wir den 75. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes begangen. Es ist die freiheitlichste und stabilste Verfassung, die Deutschland je hatte. Dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland derart prägend und wirkungsmächtig werden konnte, ist keine Selbstverständlichkeit, sondern liegt nicht zuletzt an der vom Grundgesetz selbst etablierten Verfassungsgerichtsbarkeit.

Gerade in unserer gegenwärtigen Rolle als größte Oppositionsfraktion wissen wir es zu schätzen, dass wir das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Rolle als Staatsgerichtshof in Anspruch nehmen und dort unsere Rechte geltend machen können. Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an das Urteil zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 sowie an die noch anhängigen Verfahren zur Wahlrechtsreform der Ampel oder zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in der Steueraffäre Warburg/Scholz. Eine starke und unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit ist aber keine Selbstverständlichkeit. Weltweit konnten wir in den vergangenen Jahren Bestrebungen beobachten, die darauf abzielten, die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit von Verfassungsgerichten einzuschränken.

Vor diesem Hintergrund gab es in der Fachöffentlichkeit bereits seit längerer Zeit Diskussion darüber, wie man entsprechenden Entwicklungen in Deutschland vorbeugen kann. Da die allermeisten Regelungen über das BVerfG nur im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) geregelt sind, das mit einfacher Regierungsmehrheit jederzeit geändert werden kann, stand im Zentrum der Debatte dabei stets die Frage, welche Regelungen dafür im Grundgesetz (GG) verankert werden müssen.

In konstruktiven Verhandlungen mit BMJ und Vertretern der Fraktionen von SPD, Grünen und FDP haben wir uns – in Abstimmung mit unserer Fraktionsspitze – nun auf Vorschläge für Grundgesetzänderungen zum

besseren Schutz des BVerfG verständigt. Dabei war es uns von Beginn an wichtig, dem BVerfG keine neuen Befugnisse zu verleihen, sondern den bestehenden status quo verfassungsfest zu machen.

Die vorgeschlagenen Änderungen fokussieren sich daher im Wesentlichen darauf, bereits bestehende Strukturvorgaben und Regelungen, die derzeit im BVerfGG geregelt sind, in das GG zu überführen (I.). Außerdem soll als neues Element ein Ersatzwahlmechanismus eingeführt werden, der dann greift, wenn in Bundestag oder Bundesrat bei einem Erstarken der politischen Ränder eine obstruktive Minderheit eine Blockade auslöst und damit die Wahl von Mitgliedern des BVerfG verhindert (II.). Der Gesetzentwurf soll nach der Sommerpause eingebracht werden (III.).

I. Zentrale Strukturvorgaben, Art. 93 und 94 GG

Zentrale Strukturvorgaben, die sich bewährt haben und im BVerfGG bereits explizit geregelt bzw. in der Verfassungsrechtslehre unbestritten sind, sollen auf die Ebene der Verfassung gehoben werden:

- der Status des BVerfG als Verfassungsorgan,
- die Anzahl der Senate (zwei),
- die Anzahl der Richter pro Senat(acht),
- die Dauer der Amtszeit der Richterinnen und Richter (zwölf Jahre),
- die Altersgrenze für Richterinnen und Richter (68 Jahre),
- der Ausschluss der Wiederwahl der Richter,
- die Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers,
- Bindungswirkung der Entscheidungen des BVerfG,
- Geschäftsordnungsautonomie des BVerfG.

Im Grundgesetz bereits normierte Regelungen wie etwa die, dass das BVerfG aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern besteht und dass die Mitglieder des BVerfG je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden, bleiben bestehen.

II. Ersatzwahlmechanismus

Neu ist die Einführung eines sog. Ersatzwahlmechanismus. Damit soll der Situation begegnet werden, dass im zuständigen Wahlorgan (Bundestag oder Bundesrat) die Wahl eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichts nicht zustande kommt, weil aufgrund des obstruktiven Verhaltens einer Minderheit

das nach § 6 bzw. § 7 BVerfGG erforderliche Quorum von zwei Dritteln der Stimmen im Bundestag oder im Bundesrat nicht erreicht wird. Für diese Situation soll das Grundgesetz eine Öffnungsklausel erhalten, die es ermöglicht, dass in einer solchen Blockadesituation das jeweils andere Wahlorgan anstelle des ursprünglichen Wahlorgans die Wahl vornehmen kann. Eine entsprechende Regelung wird in das BVerfGG eingefügt.

Wie bisher kann und soll das BVerfG drei Kandidaten vorschlagen, wenn sich der Bundestag oder der Bundesrat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichts auf keinen Kandidaten oder keine Kandidatin verständigen konnte. Bundestag und Bundesrat sind an diese Vorschläge – wie bisher – nicht gebunden. Wenn nach den Vorschlägen des BVerfG weitere drei Monate verstrichen sind, kann das andere Wahlorgan die Wahl vornehmen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Ersatzwahlorgan die Wahl vornimmt, kann das ursprüngliche Wahlorgan aber noch jederzeit selbst wählen, falls es sich auf eine Nachfolge einigt.

III. Weiteres Verfahren

Die Änderungen im GG und im BVerfGG sollen nach der Sommerpause als Gesetzentwurf aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen im GG und im BVerfGG werden mit den Ländern eingehend erörtert werden. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahren ist in dieser Legislaturperiode geplant.

75 Jahre Grundgesetz sind ein guter Anlass, um die Verfassungsgerichtsbarkeit durch Regelungen zu ihrem Schutz zu stärken. Aufgrund der Sensibilität des Themas war es notwendig, die dazu geführten Berichterstattergespräche mit SPD, Grünen und FDP in großer Vertraulichkeit zu führen. Die Vertreter aller an den Gesprächen beteiligten Fraktionen haben diese Vertraulichkeit gewahrt und dadurch zu einer offenen und zugleich geschützten Gesprächsatmosphäre beigetragen. Wir halten die gefundenen Regelungen für eine gelungene Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen des Bundesverfassungsgerichts für gelungen und bitten alle Mitglieder unserer Fraktion um Unterstützung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Lindholz MdB

gez. Ansgar Heveling MdB